Tag der Bekanntmachung: 14. Juli 2025 im NBl. HS MBW Schl.-H. Nr. 03/2025, S. 37
Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite der Fachhochschule Westküste: 3. Juni 2025

# Prüfungsordnung (Satzung) der Fachhochschule Westküste für den Masterstudiengang Green Energy
**Vom 3. Juni 2025**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. 2016, 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 7. Mai 2025, nach Stellungnahme durch den Senat vom 28. Mai 2025 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Westküste vom 3. Juni 2025 die folgende Satzung erlassen.

## § 1 Allgemeine Bestimmungen
Es gelten die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung und fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen der Fachhochschule Westküste (PVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Einschreibeordnung der Fachhochschule Westküste in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Studienziele
(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges erwerben interdisziplinäre Kompetenzen für den Themenschwerpunkt der erneuerbaren Energien und der Energiewende und können diese in wirtschaftlich, rechtlich und technisch relevante Handlungen umsetzen. Dabei versteht das Konzept interdisziplinäre Kompetenz als die Fähigkeit, unterschiedliche Aufgabenstellungen im Zusammenhang rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Fragestellungen für den Arbeitseinsatz im Bereich der erneuerbaren Energien analytisch zu durchdringen, zu verstehen, Handlungsempfehlungen abzuleiten, aber auch eigenständige Konzepte zur Umsetzung zu entwickeln. Diese interdisziplinäre Kompetenz wird durch die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte in der Fachterminologie auszudrücken, gefördert. Weiterhin wird die interdisziplinäre Kompetenz durch anwendungsorientierte Fähigkeiten unterstützt. Diese Fähigkeiten werden in den Soft-Skill-Modulen, im Rahmen von Fallstudien sowie im Rahmen der in Kooperation gefertigten Masterarbeit gefördert. Der Masterstudiengang ist konsekutiv und praxisorientiert ausgelegt.
Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges sind qualifiziert für die Übernahme von Führungs- und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit fachübergreifenden Fragestellungen im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energiewende. Dies schließt insbesondere die leitende und/oder beratende Funktion innerhalb des Unternehmens oder als externer Unternehmensberater im Hinblick auf die Projektierung und Durchführung von (Groß-)Projekten sowie in Bezug auf die (Weiter-)Entwicklung bestehender und neuer Geschäftsfelder und -modelle im Bereich der erneuerbaren Energien beziehungsweise der Energiewende ein.

(2) Das Studium vermittelt fachspezifisches technisches, wirtschaftsjuristisches und betriebswirtschaftliches Wissen sowie Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Methoden-, Sozial- und Lernkompetenz. Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den beruflichen Anforderungen in der Vermittlung von:

1. Fachkompetenz:
Eine Spezialisierung und Vertiefung sowohl der wirtschaftsrechtlichen als auch der betriebswirtschaftlichen sowie technischen Kenntnisse eröffnen den Absolventinnen und Absolventen vielfältige Einsatzmöglichkeiten in Wirtschaft, Verwaltung und freiberuflicher Tätigkeit mit dem Schwerpunkt auf den Bereich der erneuerbaren Energien und der Energiewende. Das Studium qualifiziert insbesondere für Tätigkeiten, die auf das Management von Energiewendeprojekten gerichtete Fragestellungen umfassen.
2. Spezifikation:
Der Studiengang ist auf das Projektmanagement im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energiewende ausgerichtet. Die Absolventinnen und Absolventen erlangen sowohl juristische, technische als auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse, um verantwortungsbewusst und zielgerichtet die Energiewendevorhaben zu konzipieren, zu planen, umzusetzen und zu leiten.
3. Methodenkompetenz:
Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme von Leitungsaufgaben (zum Beispiel im Modul Personalführung und Konfliktmanagement) gefördert. Die Absolventinnen und Absolventen sollen die Probleme sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Problemlösungstechniken kennen und befähigt werden, in Unternehmen oder in deren beratendem Umfeld Führungsaufgaben zu übernehmen.
4. Sozialkompetenz:
Das Studium beinhaltet Elemente zur gezielten Förderung von Team-, Kommunikations-, Integrations- sowie Konfliktfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechnik (vor allem in den interdisziplinären Veranstaltungen und Seminaren). Die Vermittlung von Verantwortungsbewusstsein sowie sozialer Kompetenz sind ebenfalls feste Bestandteile des Lehrplanes.
5. Lernkompetenz:
Die Studierenden bauen ihre Fähigkeit zur eigenständigen Weiterentwicklung von Fach-, Methoden-, und Sozialkompetenzen aus.

**§ 3 Akademischer Grad**
Die Fachhochschule Westküste verleiht nach Ablegen des Masterabschlusses den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) für das Studienfach „Green Energy“.

**§ 4 Aufbau des Studiums**
(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, die sich aus zweieinhalb Studiensemestern und der Masterarbeit zusammensetzen. Ein Beginn des Studiums ist jeweils zum Sommersemester möglich.

(2) Der Regelstudien- und Prüfungsplan (Anlage) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, ihre Semesterwochenstunden und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Anrechnungspunkte. Ebenso ergeben sich aus diesem Plan Art und Umfang der Prüfungen. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung.

**§ 5 Anrechnungspunkte**
(1) Insgesamt werden für das Masterstudium 90 Credit Points (CP) vergeben. Die Vergabe der Anrechnungspunkte (CP) ist im Einzelnen dem Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(2) Auf die Masterarbeit, das Kolloquium sowie das dazugehörige Masterseminar entfallen 22,5 Anrechnungspunkte.

**§ 6 Wahlpflichtfächer**
Die Studierenden wählen im dritten Semester ein Wahlpflichtfach aus. Wählbar sind nur Angebote aus der aktuellen Moduldatenbank des Masterstudiengangs Green Energy.

**§ 7 Anrechnung außerhochschulischer Leistungen**
Die Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten regelt § 51 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Danach sind außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen. Insgesamt können bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte angerechnet werden.

**§ 8 Masterprüfung**
(1) Die Masterprüfung besteht aus der schriftlichen Masterarbeit, dem daran anschließenden Kolloquium sowie der Teilnahme am Masterseminar im dritten Semester.

(2) Durch Prüfungen im Rahmen des Masterstudiums soll festgestellt werden, ob die beziehungsweise der Studierende die Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 2 erworben hat.

(3) Zur Masterprüfung wird nur zugelassen, wer alle bis einschließlich dem 2. Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat. Für Studierende, die gemäß § 9 Absatz 8 in Verbindung mit § 9 Absätze 4 Satz 2, 5 Satz 2, 6 Satz 1 auf Probe zugelassen worden sind, gilt, dass eine Zulassung zur Masterarbeit erst erfolgt, wenn der Nachweis bei der Zulassungsstelle eingegangen ist, dass die im Zulassungsbescheid erforderlichen CP erreicht wurden.

(4) Die schriftliche Masterarbeit soll eine relevante Themenstellung mit einem Schwerpunkt aus den Bereichen Wirtschaftsrecht und/oder Betriebswirtschaft und/oder Technik und/oder Umweltmanagement und/oder Nachhaltigkeitsmanagement behandeln. Zudem soll sie einen praktischen Bezug aufweisen und nach Möglichkeit in Kooperation mit einem Unternehmen bearbeitet werden.

(5) Die schriftliche Masterarbeit ist in einem Zeitraum von 12 Wochen anzufertigen. Wird die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 16 Wochen.

(6) Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Masterarbeit stattfinden.

**§ 9 Zulassung zum Masterstudium**
(1) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Zulassungsstelle der Fachhochschule. Sie holt dazu regelmäßig das Fachgutachten des Studiengangs Green Energy ein. In dem Fachgutachten wird die inhaltliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber geprüft.

(2) Für eine Zulassung zum Masterstudium mit Beginn zum Sommersemester müssen die Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. erfolgreicher Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs (Bachelor- oder Diplomstudiengang oder Staatsexamen) aus den Disziplinen Technik, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Umwelt- und/oder Nachhaltigkeitsmanagement oder eines

vorangegangenen interdisziplinären Studiums, das mindestens eine der vorgenannten Disziplinen hauptsächlich umfasst, und
2. sofern der Bewerber/die Bewerberin nicht über einen deutschsprachigen Schulabschluss verfügt, der die Hochschulzulassungsberechtigung darstellt, ein Nachweis der deutschen Sprachkenntnis mit dem Level C1 (Informationen unter http://www.inobis.de/).

(3) Ein Bachelor-Grad im Sinne des Absatz 2 a) muss mit mindestens 210 Anrechnungspunkten (ECTS)/ Credit Points (CP) abgeschlossen worden sein.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Bewerberinnen und Bewerber, deren Abschluss die inhaltlichen Anforderungen nach Absatz 2 a) aufgrund der Feststellung im Fachgutachten nach Absatz 1 um bis zu 30 CP nicht erfüllt, zugelassen, sofern sie mit der Bewerbung zum Sommersemsester einen Nachweis über eine entsprechende Berufserfahrung gemäß § 10 Absatz 1 einreichen. Wird in Fällen des Satzes 1 kein Nachweis über die erforderliche Berufserfahrung eingereicht oder wird die eingereichte Berufserfahrung nicht gemäß § 10 Absatz 3 anerkannt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber mit der Auflage zugelassen, die im Fachgutachten ausgewiesenen fehlenden CP während des Studiums bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachzuholen. Hierfür stellt der Studiengang zu Beginn eines jeden Semesters eine Auswahl an Modulen aus grundständigen Studiengängen der FH Westküste zusammen und gibt diese bekannt.

(5) Abweichend von Absatz 3 werden Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelor- Grad mit 180 Anrechnungspunkten (ECTS) abgeschlossen haben, zugelassen, sofern sie mit der Bewerbung zum Sommersemester einen Nachweis über eine entsprechende Berufserfahrung gemäß § 10 Absatz 1 einreichen. Wird in Fällen des Satzes 1 kein Nachweis über die erforderliche Berufserfahrung eingereicht oder wird die eingereichte Berufserfahrung nicht gemäß § 10 Absatz 3 anerkannt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber mit der Auflage zugelassen, die fehlenden 30 CP während des Studiums bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachzuholen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 werden Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelor-Grad mit 180 Anrechnungspunkten (ECTS) erreicht haben, deren Abschluss aufgrund der Feststellung im Fachgutachten nach Absatz 1 jedoch die inhaltlichen Anforderungen nach Absatz 2 a) nicht erfüllt, mit der Auflage zugelassen, die fehlenden 30 CP während des Studiums bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachzuholen. Dies gilt nicht, sofern die inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 a) auch bei einer Zusammenschau aus dem ersten berufsqualifizierenden Studiengang und dem Erwerb von weiteren 30 CP aus inhaltlich passenden Bereichen bezogen auf einen (fiktiven) Abschluss mit 210 ECTS nicht erfüllt wären. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, deren Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs die Voraussetzungen des Absatzes 2 a) und/oder des Absatzes 3 nicht erfüllt, können sich alternativ zu einer Bewerbung zum Sommersemester nach den Absätzen 4, 5 und 6 auch zum jeweils vorangehenden Wintersemester für eine Zulassung auf Probe in Verbindung mit einem Übergangssemester entsprechend § 11 bewerben.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Absätzen 4 Satz 2, 5 Satz 2, 6 Satz 1 oder 7 zugelassen werden, werden auf Probe zugelassen, bis der Nachweis durch die Studierenden an die Zulassungsstelle erfolgt, dass die Auflagen des Zulassungsbescheids erfüllt wurden. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Notenspiegels aus dem hervorgeht, dass Leistungen im Umfang der zur

erbringenden CP erfüllt wurden.

(9) Da die Studierenden des Masterstudiengangs Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen aus den Disziplinen Technik, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Umwelt- und/oder Nachhaltigkeitsmanagement sein können, bringen sie unterschiedliche Vorkenntnisse mit. Die Grundlagenmodule dienen der Angleichung der Vorkenntnisse der Studierenden. Die Zulassungsstelle legt bei der Einschreibung zwei Grundlagenmodule aus drei Bereichen fest, die der/die Studierende zu belegen hat.

(10) Die Zulassungsstelle soll folgende Grundlagenmodule festlegen:

1. Bei einem vorangegangenen rechtswissenschaftlichen Studium das Grundlagenmodul Wirtschaft und das Grundlagenmodul Technik,
2. bei einem vorangegangenen technischen Studium das Grundlagenmodul Wirtschaft und das Grundlagenmodul Recht,
3. bei einem vorangegangenen wirtschaftswissenschaftlichen Studium das Grundlagenmodul Recht und das Grundlagenmodul Technik.

Bei Unklarheiten, insbesondere bei interdisziplinären (Bachelor-)Studiengängen, entscheidet die Zulassungsstelle im Benehmen mit dem Studiengang.

**§ 10 Anrechnung von Berufserfahrung**

(1) Als geeignete Berufserfahrung im Sinne des § 9 Absätze 4 Satz 1 und 5 Satz 1 wird einschlägige Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten mit mindestens 30 Arbeitsstunden pro Woche, beziehungsweise ein äquivalent längerer Zeitraum bei geringeren Arbeitsstunden, in einem Bereich, der dem Berufsbild von Green Energy Absolventinnen und Absolventen entspricht, gewertet.

(2) Zum Nachweis geeigneter Berufserfahrung reicht die Bewerberin oder der Bewerber mit der Bewerbung einen entsprechenden Nachweis ein. Im Regelfall besteht dieser Nachweis aus einem qualifizierten Arbeitszeugnis, das in deutscher oder englischer Sprache gefasst ist. In anderen Fällen ist eine Übersetzung einzureichen.

(3) Über die Geeignetheit der durch die Bewerberin oder den Bewerber eingereichten Berufserfahrung entscheidet eine Auswahlkommission. Diese besteht aus der Studiengangsleitung des Studiengangs Green Energy, einer oder einem im Studiengang lehrenden Professorin beziehungsweise Professor sowie der oder dem Studiengangkoordinierenden des Studiengangs.

(4) Die Auswahlkommission tagt, gegebenenfalls online und bei Bedarf auch mehrfach im Bewerbungszeitraum.

(5) Die Entscheidung erfolgt durch eine einfache Mehrheitsentscheidung. Die Entscheidung wird der Zulassungsstelle und dem Studiengang in Textform unmittelbar nach der Sitzung mitgeteilt.

**§ 11 Übergangssemester und Übergangsstudierende**

(1) Bewerberinnen und Bewerber können in Fällen des § 9 Absatz 7 zum Wintersemester zum Übergangssemester zugelassen werden (Übergangsstudierende) gemäß § 5a Einschreibordnung der FH Westküste.

(2) Während des Übergangssemesters werden bis zu 30 CP aus den Bereichen Wirtschaft, Recht,

Technik, Umwelt- und/oder Nachhaltigkeitsmanagement durch die Übergangsstudierenden erbracht. Hierzu veröffentlicht der Studiengang eine verbindliche Modulübersicht, die sich aus Modulen der grundständigen Studiengänge der FH Westküste zusammensetzt, die mindestens 30 CP umfasst und aus der die Übergangsstudierenden Module auswählen können.

**§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die im Sommersemester 2026 das Studium im Studiengang Green Energy an der Fachhochschule Westküste aufnehmen.

Heide, den 3. Juni 2025

Prof. Dr. Hanno Drews
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

## Anlage

**Regelstudien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Green Energy**

Stand: 12.12.2024

| | SWS | | | Prüfungsleistungen | | | ECTS-Punkte | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Semester** | **1** | **2** | **3** | **1** | **2** | **3** | **1** | **2** | **3** |
| **Modul** | | | | | | | | | |
| **Grundlagen** | | | | | | | | | |
| Grundlagenmodul I [1)] | 2 | | | PL | | | 2,5 | | |
| Grundlagenmodul II [1)] | 2 | | | PL | | | 2,5 | | |
| **Rechtliche Module** | | | | | | | | | |
| Grundlagen des Endergiewirtschaftsrechts | 4 | | | K | | | 5 | | |
| Recht der Erneuerbaren Energien | | 4 | | | K | | | 5 | |
| **Wirtschaftliche Module** | | | | | | | | | |
| Projektmanagement | 4 | | | PA | | | 5 | | |
| Controlling, Investition und Finanzierung | 4 | | | K | | | 5 | | |
| **Technische Module** | | | | | | | | | |
| Grundlagen thermischer und elektrischer Energietechnik | 4 | | | K | | | 5 | | |
| Energiewandlung aus regenerativen Energiequellen | | 4 | | | Pf | | | 5 | |
| Netzintegration | | | 2 | | | PL | | | 2,5 |
| **Interdisziplinäre Module** | | | | | | | | | |
| Uweltökonomie und Governance | 2 | | | Pf | | | 5 | | |
| Energiespeicher & Sektorenkopplung | | 6 | | | K | | | 7,5 | |
| Digitalisierung der Energiewende | | 4 | | | HA | | | 5 | |
| Fallstudienseminar | | 4 | | | HA | | | 5 | |
| **Wahlmodul** [2)] | | | 4 | | | PL | | | 5 |
| **Schlüsselkompetenzen:** Personalführung und Konfliktmanangement | | 2 | | | PL | | | 2,5 | |
| **Masterseminar** | | | 2 | | | MA | | | 22,5 |
| **Semestersumme** | **22** | **24** | **8** | **7** | **6** | **3** | **30** | **30** | **30** |
| **Gesamtsumme** | **22** | **46** | **54** | **7** | **13** | **16** | **30** | **60** | **90** |

**Hinweise:**

1) Die Grundlagenmodule dienen zur Angleichung der Kenntnisse der Studierenden auf Grund deren unterschiedlicher Vorkenntnisse. Es werden, je nach Vorkenntnissen bei der Einschreibung 2 aus 3 Bereichen (Recht, Wirtschaft und Technik) mit dem Zulassungsbescheid zugeteilt, diese Zuteilung ist verbindlich.

2) Die Studierenden haben die Auswahl zwischen verschiedenen interdisziplinären Modulen, Informationen im Modulhandbuch

Die folgenden Formen von Prüfungsleistungen (PL) sind unter anderen möglich (siehe PVO):

K = Klausur (120 Min), HA = Hausarbeitmit oder ohne Präsentation bzw. Referat, M = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, Pf = Portfolioprüfung, MA = Masterarbeit

Steht eines dieser Kürzel im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht "PL" im Prüfungsplan, so ist die Prüfungsform nicht vorgegeben. In diesen Fällen wird durch die Dozenten jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung im Semester der Prüfungsleistung eine oder mehrere kombinierte Prüfungsformen festgelegt.